

# **Amtsblatt**

**Nr. 16**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

---

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	386
Hauptsatzung	389

### Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2016	395
----------------------	-----

### Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung Planfeststellung für den Radweg B 27 Gieboldehausen-Herzberg	396
--------------------------------------------------------------------------------	-----

### Stadt Osterode am Harz

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	398
Jahresabschluss 2018 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	401
Jahresabschluss 2019 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	402

### Gemeinde Seeburg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	403
----------------------------------------------------------	-----

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

---

### Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde	406
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde	410

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

### Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.098.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.768.100 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.162.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.341.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	273.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.521.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.225.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	651.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.225.700 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.120.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

410 v.H.

#### § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 17. Dezember 2020

Dr. Gans  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 03.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.04.2020 bis zum 16.04.2020

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz zur Einsichtnahme während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 31.03.2021

gez. Dr. Gans  
Bürgermeister

# Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## §1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bad Lauterberg im Harz"
- (2) Die früheren Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Stadt-/Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Stadt-/Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Abweichend von den Gemarkungen sind folgende Stadt-/Ortsteile durch Stadt-/Ortsteilgrenzen wie folgt festgelegt:
  - a) die in Anlage 1 herausgestellte Fläche der Gemarkung Barbis gehört zum Stadt-/Ortsteil Bad Lauterberg im Harz.

## §2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

"Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte."
- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift "Stadt Bad Lauterberg im Harz".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen wurde und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

Dem Bau-, Umwelt- und Forstausschuss, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss / Stadtmarketing sowie dem Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus das Ergebnis der detaillierten Kostenschätzung des Bauvorhabens mitzuteilen und über die Ergebnisse der Ausschreibungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten zeitnah zu unterrichten. Bei Ausgaben über 10.000 Euro ist das Vier-Augen-Prinzip vor Auftragsvergabe anzuwenden.

- (5) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus § 76 NKomVG. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 5 Ortschaften und Ortsräte**

- (1) Die Stadt-/Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG. Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Barbis	=	7 Mitglieder
Bartolfelde	=	5 Mitglieder
Osterhagen	=	5 Mitglieder

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Ortsrat gewählt worden sind.
- (4) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Im Falle ihres oder seines Ausscheidens soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Orsrates eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden.

Die Ortsräte können aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter oder zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters wählen; werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis zu bestimmen.

## **§6**

### **Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§7**

### **Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den Bürgermeister geregelt.



## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Absatz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung er-

setzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im HarzKurier und durch Veröffentlichung im Internet unter [www.badlauterberg.de](http://www.badlauterberg.de) sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4 veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

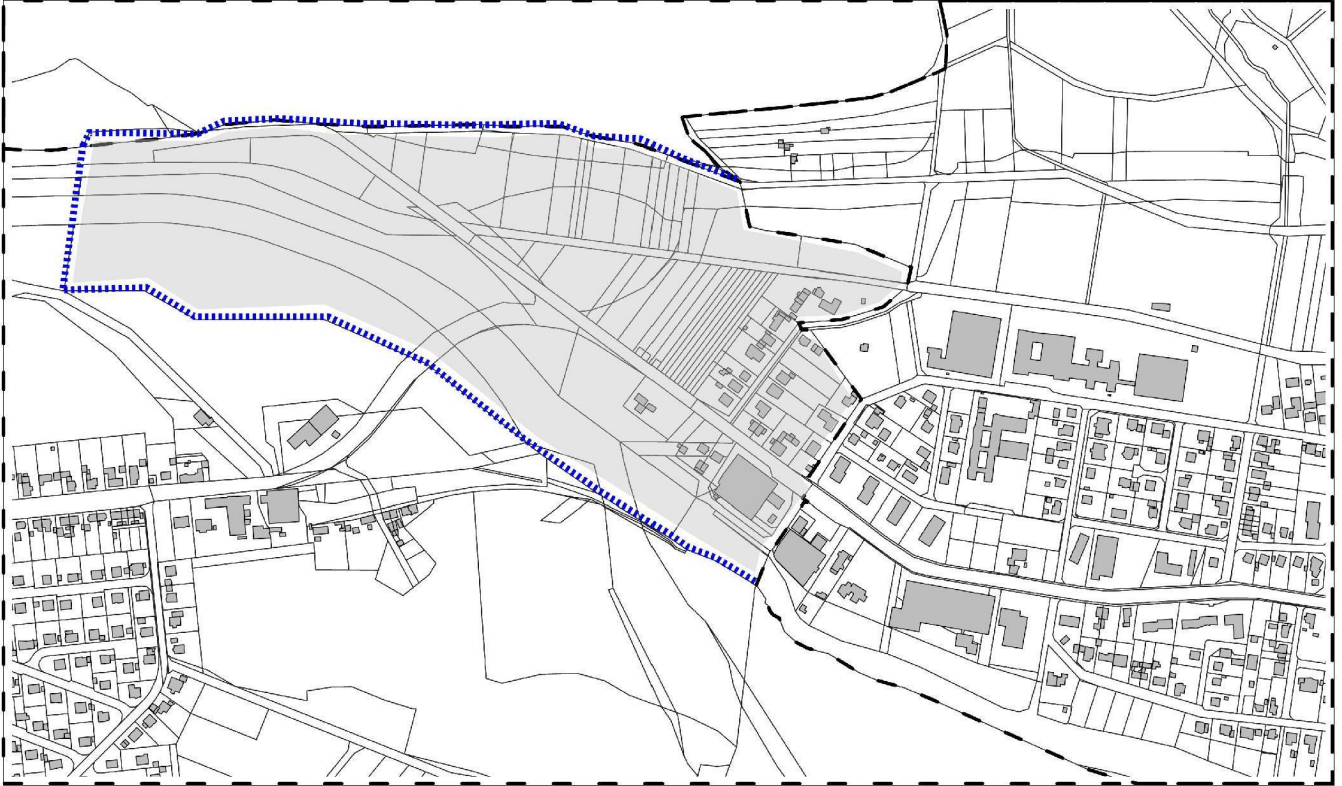
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.03.2021

**Dr. Gans**  
**Bürgermeister**



Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie im jeweiligen Fachamt.  
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung bzw. die Stadt Bad Lauterberg im Harz.



Bad Lauterberg im Harz, 02.02.2021 (gedruckt von: Stadt Bad Lauterberg - Herr Michael Schmidt)

© 2021 



## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Elbingerode** und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 über die  
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

**vom 07.04.2021 bis 16.04.2021**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am  
Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme  
aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine  
Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 30.03.2021

*gez.*  
*Barke*  
*stellv. Gemeindedirektor*

# Bekanntmachung

## Planfeststellung für den Radweg B 27 Gieboldehausen-Herzberg, 1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wollershausen, Hattorf am Harz und Herzberg am Harz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

15.04.2021 bis 14.05.2021  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden  
und zwar montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 05521/852-852) möglich. Zudem wird der Plan im Internet unter der Adresse [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG). Beim Landkreis Göttingen sind die Planunterlagen unter folgendem Link: <https://www.landkreisgoettingen.de/unsere-themen/ordnung-und-verkehr/strassen-und-radwege/planfeststellung/2021-03-25/planfeststellungsverfahren-fuer-den-radweg-b-27-gieboldehausen-herzberg.html?type=2> veröffentlicht.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.05.2021 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder bei der Stadt Herzberg am Harz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

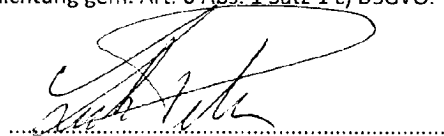
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Sofern ein/e Beteiligte/r den Erörterungstermin nicht wahrnimmt, kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und die Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheiten beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

.....  
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der  
Gemeinde)



.....  
Lutz Peters, Bürgermeister

**6. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz**  
**vom 23. Februar 2012**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 lautet wie folgt:

**§ 3**

**Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 60.000,- Euro übersteigt,  
  
Für Holzverkäufe beträgt die Wertgrenze abweichend 120.000,- Euro.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 lautet wie folgt:

**§ 4**

**Beschließender Ausschuss**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen:

- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mieten und Pachten.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.



§ 5 Abs. 2 lautet wie folgt:

## § 5

### Ortsräte

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft bis zum 31.10.2021
- Dorste 11 Mitglieder,
  - Förste 13 Mitglieder,
  - Freiheit 13 Mitglieder,
  - Lasfelde 15 Mitglieder,
  - Lerbach 11 Mitglieder,
  - Schwiegershausen 11 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft ab dem 01.11.2021

- Dorste 11 Mitglieder,
- Förste 13 Mitglieder,
- Freiheit 11 Mitglieder,
- Lasfelde 13 Mitglieder,
- Lerbach 9 Mitglieder,
- Schwiegershausen 11 Mitglieder.

§ 11 lautet wie folgt:

## § 11

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im HarzKurier und durch Veröffentlichungen im Internet unter [www.osterode.de](http://www.osterode.de) sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstr.1, 37520 Osterode am Harz. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Die Hinweisbekanntmachung beinhaltet die Tatsache, den Ort und die Dauer des Aushangs. Erscheint der HarzKurier nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

### Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

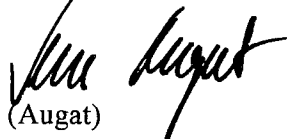


### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 25.03.2021

Der Bürgermeister

  
(Augat)

## Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2018 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

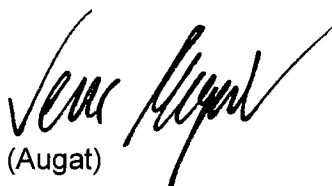
Der Jahresabschluss 2018 (ohne die Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 14.04.2021**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 26.03.2021

Der Bürgermeister

  
(Augat)

## Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019  
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2019 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten - Bürgermeister a. D. Becker für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.10.2019 und Bürgermeister Augat für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 - Entlastung erteilt.

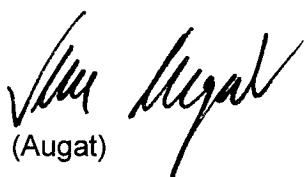
Der Jahresabschluss 2019 (ohne die Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 14.04.2021**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 26.03.2021

Der Bürgermeister

  
(Augat)

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.856.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.995.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	220.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.762.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	363.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	292.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.059.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.131.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 282.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                              | 350 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

370 v.H.

## § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seeburg, 12.03.2021

  
Martin Bereszynski  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ist nicht erforderlich.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 20.04.2021 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, den 29.03.2021



Martin Bereszynski  
Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde**

**in 34346 Hann. Münden, Ortsteil Hemeln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde** in **34346 Hann. Münden, Ortsteil Hemeln** hat der Kirchenvorstand am **17. März 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätten

entfällt

##### 2. Wahlgrabstätten

- |                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle       | 900,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle         | 30,00 €    |
| c) <b>Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre</b> | 1.170,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle         | 39,00 €    |
| c) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b>     | 390,00 €   |
| für 30 Jahre je Grabstelle                                |            |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle         | 13,00 €    |

##### 3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

##### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen</b>                   | 660,00 € |
| für 20 Jahre je Urnenbestattung                                    |          |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte                  | 33,00 €  |
| c) <b>Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen)</b> | 780,00 € |
| für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung                 |          |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                  | 39,00 €  |

##### 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | 520,00 € |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |          |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**



**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:**

bei einer <b>Erdbestattung</b>	<b>610,00 €</b>
bei einer <b>Urnenbestattung</b>	<b>120,00 €</b>

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	<b>80,00 €</b>
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	<b>50,00 €</b>

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 27.01.2011 am 11.02.2011 ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

**pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.**

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Hemeln und der Ev.-luth. Marienkirche Hemeln**

Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Hemeln</b> anl. der Trauerfeier	<b>180,00 €</b>
Gebühr für die Benutzung der <b>Ev.-luth. Marienkirche Hemeln</b> anl. der Trauerfeier	<b>250,00 €</b>

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **15. Juni 2020** außer Kraft.

Hemeln, den 17. März 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde  
Der Kirchenvorstand**

gez. F. Schweizer, Pastorin

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

Siegel

gez. A. Schmidt

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteherin

Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 26. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeindebrief Hemeln (Bekanntmachung in vereinfachter Form)

# Friedhofsordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde**

in

**34346 Hann. Münden, Ortsteil Hemeln**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln** am **17. März 2021** folgende Friedhofsordnung für den **Friedhof Hemeln** beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Hemeln und der Marienkirche Hemeln

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 29/5 und 29/6, Flur 5, Gemarkung Hemeln** in Größe von insgesamt **0,61.82 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde, Stadt Hann. Münden, Ortsteil Hemeln** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## § 8

### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig.  
  
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 9

### Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt seit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 27.01.2011 ab dem 11.02.2011 **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten
  - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>	Länge: <b>1,50 m</b>	Breite: <b>0,90 m</b>
<u>von Erwachsenen:</u>		
<b>Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle:</b>	Länge: <b>2,30 m</b>	Breite: <b>1,00 m</b>
<b>Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:</b>	Länge: <b>2,30 m</b>	Breite: <b>2,00 m</b>
  - b) **Urnenwahlgrabstätten:** Länge: **0,90 m** Breite: **0,90 m**  
**Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten:** Länge: **0,90 m** Breite: **0,90 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 12 Reihengrabstätten

entfällt



### § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

### § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das liegende oder stehende Grabmal ist auf einer ebenerdigen Plattform in den Maßen 1,00 m x 0,45 m zu erstellen und muss mindestens eine Kennzeichnung der/des Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### § 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

## **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

5. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten**

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Granit (Größe 0,40 m x 0,50 m) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Grabplatten sind nicht erwünscht. Sollte ausnahmsweise eine Grabstätte mit einer Grabplatte belegt werden, so ist diese nur bis zu 2/3 der Fläche der Grabstätte erlaubt. Die verbleibende Fläche ist zu bepflanzen.
4. Das Belegen von Grabstätten mit Kies oder Rindenmulch ist nur bis zu 2/3 der Grabstätte erlaubt. Die verbleibende Fläche ist zu bepflanzen.
5. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
6. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
7. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

## § 25 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

## § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 27 Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Hemeln und der Marienkirche Hemeln

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Hemeln** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Marienkirche Hemeln** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **27. Januar 2011** außer Kraft.

Hemeln, den 17. März 2021

### **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde Der Kirchenvorstand**

gez. F. Schweizer, Pastorin

---

Vorsitzende

(Siegel)

gez. A. Schmidt

---

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 26. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)  
Gemeindebrief Hemeln (Bekanntmachung in vereinfachter Form)